



Motion Nr. 205 2004/2008

Eingang Stadtkanzlei: 17. November 2006

Schluss mit der Strassenprostitution

Das Problem der Strassenprostitution bzw. der damit verbundenen Immissionen ist in der Stadt Luzern nach wie vor nicht behoben. Hierüber ärgern sich unzählige BewohnerInnen täglich oder nächtlich, die Stadtpolizei ist ohne rechtliche Handhabe, die zuständige Sozialdirektion wiegelt seit Jahren ab und die Presse freut sich über das gefundene Fressen einer never-ending „Sex-Story“.

Vor rund zwei Jahren hat der Stadtrat bei der Beantwortung der mit „Kampf dem Sexgewerbe“ überschriebenen Motion Holenweger behauptet, ein generelles Verbot der Strassenprostitution in der ganzen Stadt Luzern sei bundesrechtswidrig, weil es gegen die Handels- und Gewerbefreiheit verstiesse. Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend: Gemäss Häfelin/Haller (Schweiz. Bundesstaatsrecht, 5. Aufl., Zürich 2001, Rz. 663) können staatliche Massnahmen mit Auswirkungen auf den freien Wettbewerb durchaus verfassungskonform sein. Dies gilt insbesondere für Massnahmen, die dem Schutz der Polizeigüter – wie Ruhe, Ordnung, Sicherheit, öffentliche Gesundheit, Sittlichkeit sowie Treu und Glauben im Geschäftsverkehr – dienen. Den Kantonen und den Gemeinden verbleibt also insbesondere für polizeiliche Massnahmen ein weites Regelungsfeld.

Dementsprechend hat das Bundesgericht in BGE 99 Ia 504 eine Verordnung des Stadtrates Zürich geschützt, wonach den Prostituierten verboten wurde (bzw. bis heute verboten ist), ihre Dienste u. a. auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen, ausgenommen in eigentlichen Vergnügungsvierteln, von 20 bis 3 Uhr anzubieten. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Erwerbstätigkeit von Prostituierten beschränkt werden dürfe, um Ruhestörungen, v. a. durch motorisierte Freier, in Wohnquartieren abzuwehren.

Mit einem neuen „**Reglement i. S. Sexgewerbe**“ soll das Problem der Strassenprostitution in der Stadt Luzern endlich gelöst werden. Das ausformulierte und dem Motionstext angehängte Reglement ist mit fünf Artikeln vorbildlich kurz gehalten. Materiell sieht es im wesentlichen ein Verbot der Strassenprostitution in städtischen Bauzonen vor, verbunden mit dem Auftrag an die Stadt, in zwei eng begrenzten Gebieten (Industriezone Ibach für Freier mit PW und Güterstrasse für innerstädtische Freier) die Möglichkeit zur Prostitution innerhalb von Gebäuden zu gewährleisten. Die einzelnen Bestimmungen des Reglements werden wie folgt erläutert:

Art. 1 Zweck

Spricht für sich.

Art. 2 Verbot der Strassenprostitution

Die folgenden hochwertigen Polizeigüter rechtfertigen ein völliges **Verbot der Strassenprostitution** innerhalb der städtischen Bauzonen: Nachtruhe der BewohnerInnen, Schutz der BewohnerInnen vor ideellen Immissionen wie Anmache oder Verwechslung, Schutz der Menschenwürde der Prostituierten vor öffentlicher Degradierung zum blossen Sexobjekt, Schutz der Prostituierten und der Freier vor sanitärisch unzulänglichen und gesundheitsgefährdenden Arbeitsbedingungen.

Die Handels- und Gewerbefreiheit wird mit dem Verbot nicht verletzt, weil es keinen verfassungsmässigen Anspruch auf „Strassen“-Prostitution gibt und das Verbot zudem nicht „total“ ist: Erlaubt bleibt Strassenprostitution im „übrigen Gemeindegebiet“ der Stadt Luzern (Landwirtschaftszone und Wald), und erlaubt bleibt das Gewerbe der Prostitution innerhalb von Gebäuden der Stadt, wo es Sache der Eigentümer und der Mieter sein wird, für die von ihnen gewünschten klaren Verhältnisse (keine Prostitution oder Bordell) zu sorgen.

Art. 3 Prostitution in Gebäuden

Mit einem Verbot der Strassenprostitution allein ist das Problem nicht gelöst. Es liegt im Interesse der Stadt und soll neue Aufgabe des Stadtrates sein, die auch in Luzern nicht aus der Welt zu schaffende Prostitution in geeignete Bahnen zu lenken. Mit dem neuen Reglement bleibt die Prostitution in Gebäuden – nicht zuletzt auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – erlaubt. In der Regel werden derartige „Aktivitäten“ in Häusern allerdings nicht geduldet, was Hauseigentümer und Mieter auf privatrechtlichem Weg auch problemlos durchsetzen können. Aufgabe der Stadt bleibt es somit, an den planerisch „richtigen“ Orten die Voraussetzungen zu schaffen, dass Private – notfalls gar die Stadt – Räume zur geschützten Ausübung der Prostitution zur Verfügung stellen. Diese Räume müssen in Gebieten ohne Wohnnutzung liegen, und sie müssen mittels MIV oder ÖV gut erreichbar sein. Das **Industriegebiet Ibach** und die **Güterstrasse** (entlang der Bahngeleise) erfüllen diese Anforderungen. Die Örtlichkeiten müssen zur Vermeidung von unerwünschtem Suchverkehr klar beschriftet und signalisiert sein, was die Prostitution – wie übrigens heute schon in vielen andern Städten mit Erfolg – klar kanalisiert.

Sollten die heutigen Grundeigentümer in diesen Gebieten wider Erwarten allesamt auf das lukrative Geschäft der Vermietung von Räumen zu Prostitutionszwecken verzichten und deshalb keine Räumlichkeiten der Prostitution zur Verfügung stellen, müsste die Stadt im Rahmen einer aktiven Liegenschaftspolitik im Gebiet Ibach oder an der Güterstrasse Liegenschaften erwerben und zu Bordellzwecken an Private vermieten. Bestünde hierfür – erneut wider Erwarten – keine Nachfrage, bliebe Luzern von Prostitution verschont ...

Art. 4 Strafbestimmung

Diese Norm gibt der Stadtpolizei endlich die Handhabe, gegen den Strassenstrich mit strafrechtlichen Sanktionen vorzugehen.

Art. 5 Inkrafttreten

Spätestens nach einem Jahr sollte der Stadtrat im Ibach und an der Güterstrasse auf dem Verhandlungsweg erreicht haben, dass Räumlichkeiten für dieses Gewerbe zur Verfügung stehen und entsprechend beschildert sind.

Weil CHance21 von der Inaktivität des Stadtrates i.S. Strassenprostitution die Nase voll hat und keine weiteren Vertröstungen akzeptiert, ist die vorliegende Motion gleich mit einem beschlussfähigen Reglement ausgearbeitet. Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Parlament das nachfolgende **Reglement zur Beschlussfassung vorzulegen**. Sollte das Reglement keine parlamentarische Mehrheit finden, wird es der geplagten Bevölkerung in Form einer ausformulierten Gesetzesinitiative zur „Weiterbearbeitung“ zur Verfügung gestellt werden.

Viktor Rüegg

REGLEMENT i. S. Sexgewerbe

Der Grosse Stadtrat von Luzern erlässt gestützt auf § 4 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. 5. 2004 sowie gestützt auf Art. 28 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern folgendes Reglement i. S. Sexgewerbe:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor Lärm und ideellen Belästigungen durch das Sexgewerbe sowie den Schutz der Prostituierten vor persönlichkeits- und gesundheitsgefährdenden Arbeitsbedingungen.

Art. 2 Verbot der Strassen-Prostitution

In den Bauzonen der Stadt Luzern ist es ausserhalb von Gebäuden generell untersagt, der Prostitution nachzugehen oder Prostitution anzubieten.

Art. 3 Prostitution in Gebäuden

¹ Der Stadtrat sorgt dafür, dass in Räumlichkeiten der Industriezone Ibach und in Räumlichkeiten entlang der Güterstrasse der Nachfrage nach Prostitution nachgekommen werden kann.

² Der Stadtrat sorgt für eine zweckmässige Signalisation der Anfahrt zu diesen Gebäuden; er kann Eigentümer und Mieter der Räumlichkeiten verpflichten, an der Hausfassade einschlägige, nachtsüber beleuchtete Hinweistafeln anzubringen.

Art. 4 Strafbestimmung

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Art. 2 werden mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, spätestens aber ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Stadtrat. Es ist zu veröffentlichen.

² Es unterliegt dem fakultativen Referendum.